



Behinderung, Schwerbehinderung Schwerbehindertenausweis

Recht III

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Wer ist behindert bzw. schwerbehindert?..... | 3 |
| 2. Wie läuft das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung ab?..... | 4 |
| 3. Warum ist die Feststellung einer Behinderung / Schwerbehinderung erforderlich? | 5 |
| 4. Der Schwerbehindertenausweis..... | 5 |
| 4.1 Wozu der Schwerbehindertenausweis?..... | 5 |
| 4.2 Rechtsgrundlagen..... | 5 |
| 4.3 Wer erhält einen Schwerbehindertenausweis?..... | 6 |
| 4.4 Wo beantragt man den Schwerbehindertenausweis? | 6 |
| 4.5 Die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises | 6 |
| 4.6 Welche Daten enthält der Schwerbehindertenausweis?..... | 7 |
| 5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche | 7 |
| 5.1 Merkzeichen RF | 8 |
| 5.1.1 Wer erhält das Merkzeichen?..... | 8 |
| 5.1.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden? | 8 |
| 5.2 Merkzeichen „G“ = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr | 11 |
| 5.2.1 Wer erhält das Merkzeichen?..... | 11 |
| 5.2.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden? | 12 |
| 5.3 „B“ = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson | 13 |
| 5.3.1 Wer erhält das Merkzeichen?..... | 13 |

| | | |
|-------|--|----|
| 5.3.2 | Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden? | 13 |
| 5.4 | „H“ = Hilflos | 14 |
| 5.4.1 | Wer erhält das Merkzeichen?..... | 14 |
| 5.4.2 | Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden? | 15 |
| 5.5 | „Bl“ = gesetzlich blind | 15 |
| 5.5.1 | Wer erhält das Merkzeichen?..... | 15 |
| 5.5.2 | Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden? | 16 |
| 5.6 | Weitere, für unseren Personenkreis weniger wichtige Merkzeichen... | 17 |
| 5.7 | Weitere Nachteilsausgleiche, die JEDER Schwerbehinderte erhält: ... | 18 |
| 5.7.1 | Steuerliche Vorteile | 18 |
| 5.7.2 | Freiwillige Nachlässe privater Anbieter..... | 18 |
| 6. | Teilhabe am Arbeitsleben | 18 |
| 7. | Impressum | 19 |

1. Wer ist behindert bzw. schwerbehindert?

Der Begriff der Behinderung ist in § 2 Abs. 1 SGB IX gesetzlich definiert. Hier heißt es:

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden abgestuft angegeben. Eine Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein GdB von insgesamt wenigstens 20 vorliegt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Das bedeutet: Wird etwa wegen einer Sehinderung ein GdB von 50 und wegen eines Rückenleidens ein GdB von 10 festgestellt, dann dürfen die Einzel-GdB nicht einfach addiert werden, sondern es ist zu prüfen, wie sich beide Beeinträchtigungen wechselseitig beeinflussen. Im hier gewählten Beispiel wird es voraussichtlich bei einem Gesamt-GdB von 50 bleiben.

Ab einem GdB von 50 spricht man von einer Schwerbehinderung. Die Begriffsbestimmung der Schwerbehinderung baut also auf den Behinderungsbegriff auf, stellt allerdings zusätzlich auf eine erhebliche Schwere der Behinderung ab.

Bei einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 kann man, wenn es behinderungsbedingt Schwierigkeiten beim Finden eines Arbeitsplatzes gibt, auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit einen Gleichstellungsbescheid ausgestellt bekommen. Gleichgestellte Personen haben im Arbeitsleben die gleichen Schutzrechte wie schwerbehinderte Menschen, haben jedoch keinen Anspruch auf den Zusatzurlaub.

Für das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung gibt es bundesweit einheitliche Versorgungsmedizinische Grundsätze. Diese finden sich in der Versorgungsmedizin-Verordnung (Versorgungsmed-V) und dort insbesondere in der Anlage zu § 2 dieser Verordnung. Sie beinhalten die Kriterien, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung und die medizinischen Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind. Die wesentlichen Bestimmungen zur Beurteilung des GdB bei einer

Sehbehinderung einschließlich der Feststellung von Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung finden sich in Teil A Nr. 6 (Definition von Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung) und Teil B Nr. 4 (Sehvermögen) der Anlage zu § 2 Versorgungsmed-V.

Achtung: Aktuell wird die Versorgungsmed-V u. a. im Bereich der Bestimmungen zum Sehvermögen überarbeitet, so dass es in den nächsten Monaten hier zu Veränderungen bei der Beurteilung kommen kann.

2. Wie läuft das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung ab?

Das Vorliegen einer Behinderung sowie der Grad der Behinderung wird nur auf Antrag des Betroffenen festgestellt (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Bei der Feststellung der Teilhabebeeinträchtigungen spielen medizinische Feststellungen eine große Rolle. Am Verfahren sind also Ärzte, medizinische Sachverständige bzw. Gutachter beteiligt. Folgende Hinweise sind für das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung zu beachten:

- Antragstellung bei der jeweils zuständigen Behörde (s. unter 4.4) unter Angabe aller Funktionseinschränkungen
- Abgabe einer Einwilligungserklärung, dass Unterlagen der behandelnden Ärzte eingeholt werden dürfen
- Einholung aller ärztlichen Unterlagen durch die für die Feststellung der Behinderung jeweils zuständige Behörde
- Ermittlung des GdB anhand der Schwere der einzelnen Funktionseinschränkungen unter Berücksichtigung ihres Zusammenwirkens
- Ggf. Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Merkzeichen zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Nachteilsausgleiche
- Erlass eines Bescheides

Einmal getroffene Feststellungen der zuständigen Behörde über eine Behinderung, den Grad der Behinderung und gesundheitliche Merkmale können geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben. In diesen Fällen ergeht ein neuer Feststellungsbescheid und es ist ggf. auch ein neuer Schwerbehindertenausweis auszustellen.

3. Warum ist die Feststellung einer Behinderung / Schwerbehinderung erforderlich?

Eine förmliche Statusfeststellung der Behinderung und ihres Grades (GdB) ist vor allem für die besonderen Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und für die Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertenrecht (s. unter ...) notwendig und von Bedeutung. Geht es hingegen um Sozialleistungen anderer Träger, dann wird häufig nicht auf den Behinderungsbegriff des SGB IX zurückgegriffen, sondern in den einzelnen gesetzlichen Grundlagen gibt es speziell zu prüfende Anspruchsvoraussetzungen. Beispiel: Stellt man einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, so ist zu prüfen, ob eine sog. „Wesentliche Behinderung“ im Sinne des SGB XII vorliegt. Diese ist nicht gleichzusetzen mit einer Schwerbehinderung.

4. Der Schwerbehindertenausweis

4.1 Wozu der Schwerbehindertenausweis?

Man benötigt den Schwerbehindertenausweis, um seine Rechte als schwerbehinderter Mensch zu belegen. Er dient quasi als Beweiserleichterung, um die für schwerbehinderte Menschen geschaffenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können. Seine Funktion ist es aber nicht, behinderte Menschen zu stigmatisieren. Die immer wieder geäußerten Bedenken einiger Betroffener, dass die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sie möglicherweise von bestimmten Rechten ausschließt oder Nachteile, etwa im Berufsleben, bringt, ist damit vollkommen unbegründet.

4.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist zunächst § 69 Abs. 5 SGB IX. Dieser lautet:

„(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz

schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.“

Das nähere über die Ausgestaltung des Schwerbehindertenausweises regelt sodann die Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV).

4.3 Wer erhält einen Schwerbehindertenausweis?

Einen Schwerbehindertenausweis erhält auf Antrag derjenige, bei dem eine Schwerbehinderung – also mindestens ein GdB von 50 - vorliegt.

4.4 Wo beantragt man den Schwerbehindertenausweis?

Die Zuständigkeit für die Feststellung einer Behinderung und damit auch für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist in jedem Bundesland anders geregelt. Zuständig sind die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (Versorgungsämter). Die Zuständigkeit kann durch Landesgesetz abweichend geregelt werden (§ 69 Abs. 1 S. 7 SGB IX), so dass es nicht mehr in jedem Bundesland ein Versorgungsamt gibt.

Sie finden die zuständigen Stellen unter folgendem Link:

<https://www.integrationsaemter.de/versorgungsaemter/557c/index.html>

Und hier finden Sie die Antragsformulare, zum Herunterladen, nach Bundesländern sortiert:

https://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Schwerbehinderung/GdB_Ausweis/karte_ausweis_formulare_.html?nn=276622

Im Zweifel kann aber auch das zuständige Sozialamt oder das Integrationsamt Auskunft über den richtigen Ansprechpartner geben. Diese Stellen halten meist auch Antragsformulare bereit.

4.5 Die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel zunächst höchstens für fünf Jahre ausgestellt. Ist keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten, kann der Ausweis auch unbefristet ausgestellt werden. Nähere Bestimmungen – insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer für

Schwerbehindertenausweise von Kindern – enthält § 6 Absätze 2 ff.
Schwerbehindertenausweisverordnung.

Rechtzeitig – d. h. etwa 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer – ist ein Antrag auf Verlängerung zu stellen, wenn der Ausweis weiterhin genutzt werden soll. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird eine neue Plastikkarte ausgestellt.

4.6 Welche Daten enthält der Schwerbehindertenausweis?

Das Versorgungsamt bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde ermittelt den Grad der Behinderung und das Vorliegen gesundheitlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Beides wird sowohl im Feststellungsbescheid als auch auf dem Schwerbehindertenausweis festgehalten.

Der Schwerbehindertenausweis wird seit 2015 nur noch im Checkkartenformat ausgegeben. Auf ihm sind folgende Eintragungen sichtbar:

- Persönliche Daten des Inhabers
- Lichtbild
- Gültigkeitsdauer
- Aktenzeichen
- Grad der Behinderung
- eingetragene Merkzeichen

5. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Im Schwerbehindertenausweis werden die im Feststellungsbescheid zuerkannten Merkzeichen eingetragen. Nach §3 SchwbAwV sind es:

- Auf der Vorderseite: B
- Auf der Rückseite: RF / G / H / BI / aG / GI / 1.KI

Die auf der Vorderseite einzutragenden Merkzeichen VB (Versorgung nach anderen Bundesgesetzen) und EB (Entschädigung nach Bundesentschädigungsgesetz) kommen selten vor und werden daher nicht weiter besprochen (§2 SchwbAwV).

5.1 Merkzeichen RF

5.1.1 Wer erhält das Merkzeichen?

Das Merkzeichen RF erhalten u. a. blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen, die allein aufgrund der Sehbehinderung einen GdB von mindestens 60 zuerkannt bekommen.

5.1.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden?

5.1.2.1 Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Das Merkzeichen RF berechtigt zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Entrichtung des Rundfunkbeitrages. Es führt aber noch nicht automatisch zur Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Vielmehr ist zur Inanspruchnahme dieses Nachteilsausgleichs ein Antrag zu stellen. Folgendes ist zum Rundfunkbeitrag wichtig:

Seit 01.01.2013 ist der Rundfunkbeitrag nicht mehr an die bereitgehaltenen Empfangsgeräte gekoppelt, sondern es ist grundsätzlich ein Rundfunkbeitrag pro Wohnung fällig. D. h. auch diejenigen, die keine Empfangsgeräte bereithalten, müssen den vollen Beitrag von 17,50 € (seit 01.04.2015) monatlich für Radio und Fernsehen entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag auf Antrag gewährt werden.

Anspruch auf Ermäßigung auf 5,83 € monatlich haben nach §4 Abs. 2 RBStV (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde – also auch blinde und Sehbehinderte Menschen (s. unter 5.1.1).

Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag haben nach §4 Abs.1 RBStV:

- Empfänger von bestimmten Sozialleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, XII, BVG u.a.
- Empfänger von Ausbildungsförderung, die nicht bei den Eltern wohnen
- Empfänger von ergänzender Blindenhilfe nach §72 SGB XII
- Taubblinde Menschen
- Der DBSV hat bezüglich der Definition von Taubblindheit mit den Rundfunkanstalten Folgendes verhandelt: Als taubblind gelten Personen, die

- mindestens hochgradig sehbehindert sind (Grad der Behinderung von 100 allein aufgrund der Sehbehinderung) und zugleich
- mindestens an Taubheit grenzend schwerhörig sind (Grad der Behinderung von 70 allein aufgrund der Hörbehinderung)

Zum Nachweis der Taubblindheit wird, solange es kein Merkzeichen TBL gibt, vom GFTB (Gemeinsamer Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind), eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder eine schriftliche „Aktenauskunft“ des Versorgungsamtes mit Aufführung der einzelnen GdB empfohlen.

Wo ist der Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen?

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Beizulegen ist:

- beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen RF oder
- „Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice“ des Versorgungsamtes im Original oder
- aktuelle ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen von Taubblindheit oder entsprechender Aktenvermerk des Versorgungsamtes im Original
- beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides über die entsprechende Sozialleistung

Antragsformulare sind online beim Beitragsservice

(www.rundfunkbeitrag.de), bei den Städten und Gemeinden, bei den leistungsgewährenden Behörden zu erhalten.

Ab wann gilt die Befreiung / Ermäßigung und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Anspruch auf Befreiung / Ermäßigung besteht rückwirkend ab dann, wenn der Befreiungs-/Ermäßigungsgrund vorliegt, aber nur, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten gestellt wird. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

Wie lange ist die Befreiung / Ermäßigung gültig?

Seit 01.01.2013 wird die Befreiung / Ermäßigung nach §4 Abs. 7 RBStV für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist dieser Bescheid unbefristet, so kann die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.

Ein Beitrag pro Wohnung

Es ist nur noch ein Beitrag pro Wohnung zu bezahlen. Eine Ermäßigung oder Befreiung erstreckt sich nach §4 Abs. 3 innerhalb der Wohnung nur auf den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und bei Sozialleistungen auf alle, die zur Einsatzgemeinschaft gehören. Das bedeutet, dass ein Paar, das nicht verheiratet ist und bei dem nur ein Partner einen Ermäßigungstatbestand erfüllt, den vollen Beitrag zahlen muss. Gleiches gilt bei einer Wohngemeinschaft, in der die nicht behinderten Eltern sich weiterhin um ihr erwachsenes Kind mit Behinderung kümmern.

Hinweis für Bewohner eines Pflegeheims: Bewohner eines Pflegeheims, die auf Dauer stationär dort leben und gepflegt werden, sind nicht beitragspflichtig und können beim Beitragsservice abgemeldet werden.

5.1.2.2 „Sozialtarif“ der Deutschen Telekom

Als ausschließlich freiwillige Leistung gewährt die Telekom einen sog. Sozialtarif. Dieser beinhaltet Nachlässe auf Telefonate, die über die Telekom geführt werden. Dieser Tarif gilt aber nicht für Flatrates. Näheres zum aktuellen Angebot ist bei der Telekom zu erfragen.

5.2 Merkzeichen „G“ = erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

5.2.1 Wer erhält das Merkzeichen?

Das Merkzeichen „G“ erhalten Personen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Näheres ist in § 146 Abs. 1 SGB IX geregelt. Hier heißt es:

„(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.“

Für sehbehinderte gilt: Das Merkzeichen wird vergeben, wenn man allein aufgrund einer Sehbehinderung einen GdB von mindestens 70 zuerkannt bekommt (Die eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr resultiert aus den mit der Sehbehinderung einhergehenden Schwierigkeiten bei der Orientierung)

Das Merkzeichen wird bei einer Sehbehinderung, die noch nicht einen Einzel-GdB von mindestens 70 bedingt auch dann vergeben, wenn weitere Störungen (z. B. des Gehvermögens) hinzutreten und ihrerseits einen gewissen Schweregrad erreichen.

Wird das Merkzeichen „G“ zuerkannt, so ist dies zusätzlich durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erkennbar.

5.2.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden?

Die Betroffenen haben zwei Alternativen:

Das Merkzeichen „G“ berechtigt zum Erwerb einer Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im Personennahverkehr (Definition des öffentlichen Personennahverkehrs s. Nahverkehrszügeverordnung). Seit 01.09.2011 ist diese Verordnung bundesweit gültig. Das bedeutet, dass Betroffene ohne örtliche Beschränkung deutschlandweit im Personennahverkehr kostenfrei reisen können, sofern sie über eine entsprechende Wertmarke verfügen.

Um tatsächlich frei fahren zu dürfen, braucht man also nicht nur den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ darin, sondern auch ein gültiges "Beiblatt mit Wertmarke". Dieses ist mit einem gesonderten Antrag beim Versorgungsamt oder der auf Grundlage von Landesrecht zuständigen Stelle gesondert zu beantragen und grundsätzlich gegen Entgelt erhältlich. Es wird halbjährlich oder jährlich ausgestellt und ist bei entsprechender Kontrolle gemeinsam mit dem Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

Bezieher von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (umgangssprachlich Harz IV)
- nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung),
- dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) oder
- den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes

erhalten die Wertmarke beim Vorliegen des Merkzeichens „G“ kostenlos.

Alternativ zur unentgeltlichen Beförderung im Personennahverkehr (nicht gleichzeitig) kann ein Inhaber des Merkzeichens „G“ die Ermäßigung der Kfz-Steuer beanspruchen (§ 3a Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)).

Die Ermäßigung beträgt 50%. Diese wird mit einem formlosen Antrag beantragt. Nach §3a KraftStG steht den behinderten Personen die Steuervergünstigung nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten

benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

Wichtig: Personen, die eine Ermäßigung der KFZ-Steuer erhalten, sind auch von der neuen PKW-Maut befreit!

Darüber hinaus gewähren einzelne Anbieter auf freiwilliger Basis eine Ermäßigung der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

5.3 „B“ = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

5.3.1 Wer erhält das Merkzeichen?

Das Merkzeichen „B“ erhalten schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die rechtliche Grundlage findet sich in § 146 Abs. 2 SGB IX. Hier heißt es:

„(2) Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.“.

Das bedeutet: Man hat die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson, nicht die Pflicht! Insbesondere einige Schwimmbad- und Saunabetreiber oder Fitnessstudios verwehren Menschen, die das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis führen, gelegentlich den Zutritt, wenn sie ohne Begleitung unterwegs sind. Dies ist unzulässig!

Für Sehbehinderte gilt: Das Merkzeichen erhält, wer allein wegen der Sehminderung einen GdB von mindestens 70 zuerkannt bekommen hat.

5.3.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden?

Das Merkzeichen „B“ berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson im Personenverkehr und zwar nicht nur im Nahverkehr, sondern etwa auch in den Fernzügen, im Fernbus etc.

Bei der Deutschen Bahn gilt:

- Die Begleitperson zahlt keine Zuschläge
- Bis zu 2 Sitzplatzreservierungen werden unentgeltlich abgegeben.
- Begleitperson UND ggf. zusätzlich ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

Auf freiwilliger Basis und vollkommen rechtsunverbindlich gewähren darüber hinaus zahlreiche Stellen beim Vorliegen des Merkzeichens „B“ einen kostenfreien oder zumindest ermäßigten Eintritt etwa ins Kino, Schwimmbad, in den Freizeitpark, ins Theater, in Museen, Zoos etc. Auch gewähren einige Fluggesellschaften Sonderkonditionen für Begleitpersonen (ebenfalls auf freiwilliger Basis).

5.4 „H“ = Hilflos

5.4.1 Wer erhält das Merkzeichen?

Das Merkzeichen „H“ erhalten Personen, die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe bedürfen.

Erläuterung:

Unter diesen Verrichtungen wird der im Rahmen der Pflegeversicherung festgestellte Pflegebedarf gesehen, wobei Verrichtungen, die nicht unmittelbar mit der Pflege der Person zusammenhängen (hauswirtschaftliche Versorgung) außer Betracht bleiben.

Hilflosigkeit wird u.a. stets angenommen beim Vorliegen von Blindheit (s. zur Begriffsdefinition unter 5.5.1) und hochgradigen Sehbehinderung (eine hochgradige Sehbehinderung liegt vor, wenn allein wegen der Sehbeeinträchtigung ein Einzel-GdB von 100 zuerkannt wird aber noch keine Blindheit im gesetzlichen Sinn vorliegt). Gemäß Teil A Nr. 5 Buchstaben d) dd) ist bei sehbehinderten Kindern mit Einschränkungen des Sehvermögens, die für sich allein einen GdB von wenigstens 80 bedingen, bis zur Beendigung der speziellen Schulausbildung für Sehbehinderte Hilflosigkeit anzunehmen und in der Folge das Merkzeichen „H“ zuzuerkennen.

5.4.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden?

Die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im Personennahverkehr wird kostenlos abgegeben.

- Zusätzlich zur Inanspruchnahme der Wertmarke kann die vollständige Befreiung von der Kfz-Steuer beansprucht werden.
- Einige Versicherungsunternehmen bieten darüber hinaus eine Ermäßigung der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung um 25% an.
- Im Steuerrecht erhält der Inhaber des Merkzeichens „H“ einen Erhöhten Behinderten-Pauschbetrag.

5.5 „BI“ = gesetzlich blind

5.5.1 Wer erhält das Merkzeichen?

Das Merkzeichen „BI“ erhalten Personen, die blind im Sinne des Gesetzes sind.

Blind im Sinne des Gesetzes ist ein Mensch

- dem das Augenlicht vollständig fehlt oder
- dessen Sehschärfe mit bestmöglicher Korrektur (Brille oder Kontaktlinsen) auf dem besseren Auge oder bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- dessen Sehvermögen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleich zu achten ist. Eine der Herabsetzung der Sehschärfe auf 0,02 (1/50) oder weniger gleichzusetzende Sehbehinderung liegt nach den Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft bei folgenden Fallgruppen vor:
 - bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
 - bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
 - bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner

- Richtung mehr als $7,5^\circ$ vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
- bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,
 - bei großen Skotomen (Gesichtsfeldausfällen) im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50° -Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist,
 - bei homonymen Hemianopsien (Ausfall einer Gesichtsfeldhälfte an beiden Augen), wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt,
 - bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und kein Binokularsehen besteht.

Blind ist auch ein behinderter Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen.

Näheres zur Definition gesetzlicher Blindheit ist Teil A Nr. 6 der Anlage zu § 2 Versorgungsmed-V zu entnehmen. Wichtige Merkmale zur Bestimmung von Blindheit sind neben der Sehschärfe also das verbliebene Gesichtsfeld.

Eine der schwierigsten Fragen ist, ob Blindheit beim Vorliegen einer visuellen Agnosie (in der Rechtsprechung und Literatur auch bezeichnet als optische oder optisch-visuelle Agnosie) gegeben sein kann. Blindheit kann in der Regel nur angenommen werden, wenn die Sehbeeinträchtigung auf einem Defekt des optischen Apparates beruht bzw. in der Verarbeitung optischer Reize ihre Ursache hat. Andere hirnorganische Störungen – etwa geistige Beeinträchtigungen - sind nicht zu berücksichtigen. (Zur Vertiefung wird Heft 2 der Schriftenreihe zum Blindenrecht empfohlen).

5.5.2 Welche Nachteilsausgleiche sind mit dem Merkzeichen verbunden?

- Da automatisch beim Vorliegen gesetzlicher Blindheit neben dem Merkzeichen „Bl“ auch die Merkzeichen „B“, „RF“ und „H“ gewährt werden, erhält man alle Nachteilsausgleiche, die insoweit gewährt werden (vgl. unter 5.1, 5.3 und 5.4). Zusätzlich erhält man:

- Parkerleichterungen (Antragstellung für den Behindertenparkausweis bei zuständiger Straßenverkehrsbehörde).
- Zusätzlich wird bei vorliegender Blindheit auf Antrag nach dem jeweiligen Landesblindengeldgesetz einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld und nachrangig einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gewährt.

5.6 Weitere, für unseren Personenkreis weniger wichtige Merkzeichen

- aG: außergewöhnliche Gehbehinderung

Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können; die Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens allein reicht nicht aus. Hierzu zählen z.B. Querschnittsgelähmte, Doppel-Ober- oder Unterschenkelamputierte usw. Bei Blindheit wird dieses Merkzeichen nicht automatisch zuerkannt.

- Gl: Gehörlos

Unter Gehörlosen sind sowohl Hörbehinderte zu verstehen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, als auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen; das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist

- 1.Kl.: Erste Klasse

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnfahrten mit dem Fahrausweis der 2. Klasse erfüllen ausschließlich Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem GdB von 70, wenn der körperliche Zustand ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert. Dies gilt grundsätzlich unter anderen bei schwerkriegsbeschädigten der 3 höchsten Pflegezulagenstufen, bei Kriegsblinden.

5.7 Weitere Nachteilsausgleiche, die JEDER Schwerbehinderte erhält:

5.7.1 Steuerliche Vorteile

- Behinderten-Pauschbetrag nach §33b EStG (Einkommensteuergesetz):
Je nach Grad der Behinderung wird ein bestimmter Pauschbetrag anerkannt – je höher der GdB, desto höher der Pauschbetrag.

Mit diesem Pauschbetrag sind laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten abgegolten.

Darüber hinaus können außerordentliche Krankheitskosten (OP, Kuren) berücksichtigt werden, wenn diese entsprechend nachgewiesen werden können.

- Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Abzugsbetrag bei Heimunterbringung
- Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege für eine Pflegeperson
- Abzugsfähig sind auch Kosten einer Begleitperson für Urlaubsreisen.

5.7.2 Freiwillige Nachlässe privater Anbieter

Zudem bieten viele Private freiwillig Nachlässe auf Eintrittspreise oder sonstige Tarife an, u. a.:

- Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages bei diversen Automobilclubs
- Ermäßigung bei Eintritten
- Alleinreisende schwerbehinderte Menschen müssen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises keinen Nachlösezuschlag (Bordpreis) bei der Deutschen Bahn zahlen (ab GdB von 50, von keinem Merkzeichen abhängig)

6. Teilhabe am Arbeitsleben

Schwerbehinderte Menschen haben nach dem 2. Teil des SGB IX Anspruch auf besonderen Schutz und besondere Unterstützungsleistungen im Arbeitsleben.

- § 85-92 SGB IX - Kündigungsschutz:

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des

Integrationsamtes. Den besonderen Kündigungsschutz genießen auch diejenigen Personen, die den Schwerbehinderten gleichgestellt sind.

- §94 SGB IX - Schwerbehindertenvertretung am Arbeitsplatz

In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder die Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite (zu den einzelnen Aufgaben s. §95 SGB IX).

- §124 Freistellung von Mehrarbeit auf Antrag

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

- §125 Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Gleichgestellte Personen haben dagegen keinen Rechtsanspruch auf Zusatzurlaub.

7. Impressum

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Dieses und alle anderen Online-Kurs-Skripte finden Sie unter <https://www.dbsv.org/Onlinekurse.html>

- Word-Dokument
- PDF-Datei
- DAISY-Hörbuch als ZIP-Datei
- Brailledatei zum Ausdrucken (28 Zeichen pro Zeile und 28 Zeilen pro Seite)

Zudem finden Sie dort jeweils ein Word-Dokument mit den Aufgaben, die zum Online-Kurs gehören.

Herausgeber: Blickpunkt Auge des Deutschen Blinden- und
Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV), www.blickpunkt-auge.de
und www.lernen.dbsv.org

Autor: Christiane Möller

Stand: März 2018